

02.05.12

Vk - AV - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Auf Grund der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie, besteht weiterer Änderungsbedarf.

Da bei den Fahrerlaubnisbehörden vermehrt Bürgerinnen und Bürger den Umtausch eines EU/EWR-Führerscheins beantragen, der durch einen anderen Mitgliedstaat ohne genaue Prüfung auf Grund der Vorlage eines Drittstaaten-Führerscheins ausgestellt wurde, ist es notwendig geworden, Maßnahmen gegen diesen Führerscheintourismus zu ergreifen.

Ferner hat auch der Vollzug der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen, hier u. a. die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) geschaffenen Neuregelungen hinsichtlich des Mindestalters ausländischer Fahrerlaubnisinhaber gezeigt, dass Änderungs- und Anpassungsbedarf besteht.

Durch die Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein wurde ein neues Führerscheinmuster eingeführt. Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2012 in nationales Recht umzusetzen.

Darüber hinaus hat sich auf Grund der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) Korrekturbedarf ergeben, da der neuverkündete Text in einigen Punkten nicht mit dem ursprünglichen Text der Fahrerlaubnis-Verordnung übereinstimmt.

B. Lösung

Aus diesen Gründen sollen mit der vorliegenden Verordnung die bei der Neuverkündung entstandenen Fehler behoben werden. Außerdem werden Regelungen getroffen, die sich zum einen aus dem Vollzug der aktuellen Vorschriften ergeben haben und zum anderen für die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen und damit Fortbestehen der unter A. geschilderten Auswirkungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen künftig ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde beibringen. Von der Regelung sind rd. 30.000 Personen jährlich betroffen. Der Wirtschaft entstehen somit jährliche Kosten in Höhe von rd. 55.000 Euro (Zeit 6 Minuten/Lohnkosten rd. 18,00 Euro).

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Für das Führungszeugnis werden Gebühren in Höhe von 13,00 Euro erhoben. Somit entstehen der Wirtschaft Kosten durch zu zahlende Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt rd. 390.000 Euro. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen darüber hinaus keine weiteren zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **245/12**

02.05.12

Vk - AV - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 30. April 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften***

Vom ...

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c, e, g, h, i, j, l, v und x, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) geändert worden sind
und
auf Grund des § 6 Absatz 3, des § 11 Absatz 4 und des § 18 Absatz 4 des Fahrerlertergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
auf Grund des § 23 Absatz 2 Fahrerlertergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336),
der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006 S. 18) und der Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28.11.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 31)

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Klasse T“ werden nach den Wörtern „selbstfahrende Arbeitsmaschinen“ die Wörter „oder selbstfahrende Futtermischwagen“ eingefügt.

bb) Die Position „Klasse L“ wird wie folgt gefasst:

„Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.“

b) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach dem Wort „Imkerei“ ein Komma und das Wort „Jagd“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewerber hat diese durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.“

b) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,“

3. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „das zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 3955)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung

vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821)“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, “ durch die Wörter „Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom [Einsetzen: aktuelle Fassung]“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 1 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.“

6. § 21 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Erteilung der Dienstfahrerlaubnis darf auf die Vorlage des Führungszeugnisses nach § 11 Absatz 1 Satz 5 verzichtet werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Dienstführerschein der Bundeswehr ist nur in Verbindung mit dem Dienstausweis gültig.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist der Führerschein wieder auszuhändigen“ durch die Wörter „darf ein Dienstführerschein ausgehändigt werden“ ersetzt.

8. § 28 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „in Verwahrung genommen worden ist oder“ durch die Wörter „in Verwahrung genommen ist,“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. die auf Grund einer Erlaubnis eines Drittstaates zum Führen eines Kraftfahrzeu-

ges, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist, oder die auf Grund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde, oder

8. die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, die in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis umgetauscht worden ist, oder zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis auf Grund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaats ihren Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die ausländische Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 in eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts umgetauscht haben.“

9. § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. die das nach § 10 Absatz 1 für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und deren Fahrerlaubnis nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist,“.

10. Dem § 30 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal oder im Falle von Fahrzeugen der Klassen A oder A1 ohne Schalthebel beschränkt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen derartiger Fahrzeuge zu beschränken. § 17 Absatz 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach einer Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung wird auf dem Führerschein vermerkt, dass von der Fahrerlaubnis im Inland kein Gebrauch gemacht werden darf.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt die Entziehung durch die erteilende oder eine sonstige zuständige ausländische Behörde, sind ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine

unverzüglich der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen und dort in Verwahrung zu nehmen. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet die Führerscheine über das Kraftfahrt-Bundesamt an die entziehende Stelle zurück.“

12. § 48 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat,“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,“.

13. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur die nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und 13 bis 15 gespeicherten Daten,
2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 gespeicherten Daten,
3. im Rahmen des § 52 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen sowie für Straßenkontrollen nur die nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und 13 bis 15 gespeicherten Daten,

bereitgehalten werden.“

14. In § 59 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Aberkennung der Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen,“ ersetzt.

15. In § 76 Nummer 12 werden die Wörter „§ 22 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer I wird die Zeile

„2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, DE, M, S, L,		C 172“
----	----------------------	------------------------------------	--	--------

wie folgt gefasst:

„2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, DE, M, S, L, T		C 172“
----	----------------------	-----------------------------------------	--	--------

b) In Nummer II Buchstabe b wird die Zeile

“3	nach dem 31.02.80	M, S, L	L 174,175	”
----	----------------------	---------	-----------	---

wie folgt gefasst:

„3	nach dem 31.03.80	M, S, L	L 174,175	”
----	----------------------	---------	-----------	---

c) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) die Zeile

„C nach dem 30.09.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L, T	CE 79 (C1E>12 0000 kg, L _≤ 3) T ²⁾	”
--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------------------------------------	---

wird wie folgt gefasst:

„C nach dem 30.09.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE 79 (C1E>12 0000 kg, L _≤ 3) T ²⁾	”
--------------------------------------	-------------------------------	----------------------------------------------------------------	---

bb) die Zeile

„D nach dem 20.09.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE, S		”
--------------------------------------	----------------------	--	---

wird wie folgt gefasst:

„D nach dem 30.09.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE, S		”
--------------------------------	-------------------	--	---

17. In Anlage 4 Position 6.4 „Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Ergebnisses“ durch das Wort „Ereignisses“ ersetzt.

18. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Verkehrsblatt“ die Wörter „oder bei Fragen mit bewegten Situationsdarstellungen im Bundesanzeiger“ eingefügt.

b) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle „Ersterwerb“ wird in der Zeile „Mofa“ in der Spalte „Zulässige Fehlerpunkte“ die Angabe „7***“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

bb) In der Tabelle „Erweiterung“ wird in den Zeilen „A, A1, B, M, S, L, T“ in der Spalte „Zulässige Fehlerpunkte“ jeweils die Angabe „6***“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht auf Antrag über Kopfhörer die Möglichkeit der Audio-Unterstützung. Der Nachweis hat gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde insbesondere durch die Bescheinigung eines Arztes oder durch die Schule zu erfolgen. Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:

- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugisisch

- Rumänisch
- Russisch
- Kroatisch
- Spanisch
- Türkisch.“

d) Nummer 2.1.4.4 wird wie folgt gefasst:

- „2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Zusätzlich bei Klasse C1E
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei
Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine“

e) Nummer 2.2 wird einleitend wie folgt gefasst:

- „Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden.“

19. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer II Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Die Schlüsselzahl 79 ($S1 \leq 25/7$ 500 kg) wird wie folgt gefasst:

- „79 ($S1 \leq 25/7$ 500 kg) Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich dem Fahrersitz.“

b) Nummer II Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Die Schlüsselzahl 177 wird wie folgt gefasst:

- „177 Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein“

bb) In Schlüsselzahl 184 Nummer 2 Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

20. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) die Zeile „Neuseeland“ wird wie folgt gefasst:

„Neuseeland	1, 6 ¹⁰⁾	nein	nein“
-------------	---------------------	------	-------

b) nach der Zeile „Louisiana“ wird folgende Zeile eingefügt:

„- Maryland	C (Full License und Provisional License)	nein	nein“
-------------	------------------------------------------	------	-------

c) die Zeile „Oregon“ wird wie folgt neu gefasst:

„Oregon	C ⁷⁾	ja	nein“
---------	-----------------	----	-------

d) die Wörter „PKW-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen“ werden durch die Wörter „Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen“ ersetzt.

e) die Zeile „British Columbia“ wird wie folgt gefasst:

„- British Columbia	5, 6, 7 (Novice Driver's Licence) ⁷⁾¹⁰⁾	nein	nein“
---------------------	----------------------------------------------------	------	-------

f) die Zeile „Manitoba“ wird wie folgt gefasst:

„- Manitoba	5 ⁶⁾ , 4 Stage F ³⁾ , 3 Stage F ³⁾ , 2 Stage F ³⁾ , 1 Stage F ³⁾	nein	nein“
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-------

g) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

- „1) Amtliche Anmerkung: Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt auf Grund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.
- 2) Amtliche Anmerkung: Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.
- 3) Amtliche Anmerkung: Beinhaltet Pkw-Klasse.

- 4) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen die Klasse C mit Restriction Code 2 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).
- 5) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (nur Motorradführerschein).
- 6) Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).
- 7) Amtliche Anmerkung: Der Nachweis des Sehvermögens gemäß § 12 ist weiterhin erforderlich.
- 8) Amtliche Anmerkung: Sofern die „Driver License“ keinen Hinweis auf spezielle Fahrzeuge enthält, handelt es sich um eine Pkw-Fahrerlaubnis.
- 9) Amtliche Anmerkung: Nur für Inhaber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.
- 10) Amtliche Anmerkung: Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A beschränkt, sofern der Inhaber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Fahrerlaubnis der Klasse A unbeschränkt erteilt.
- 11) Amtliche Anmerkung: Die australische Klasse C und CAR (Victoria) entspricht der deutschen Klasse B und die australische Klasse R der deutschen Klasse A.
- 12) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional Licence“. Kein Umtausch einer „Learner Licence“.
- 13) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional Licence P2“. Kein Umtausch einer „Learner Permit“ bzw. „Learner Licence“.
- 14) Amtliche Anmerkung: Auch „Probationary Licence P2“. Kein Umtausch einer „Learner Permit“.
- 15) Amtliche Anmerkung: Auch „Provisional License“. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.
- 16) Amtliche Anmerkung: Voraussetzung ist, dass das Erteilungsdatum der namibischen Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre vor Antragstellung liegt.
- 17) Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C aus Namibia berechtigen auch zum Führen von Bussen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisklassen in die deutsche Fahrerlaubnisklassen D1 bzw. D kann jedoch nicht erfolgen. Die

Fahrerlaubnisklasse C 1 aus Namibia berechtigt zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 16 000 kg. Bei der Umschreibung in Deutschland wird jedoch nur eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erteilt, auch wenn diese nur zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 7 500 kg berechtigt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96“.

b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen“.

c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Gültigkeit von Führerscheinen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Klasse C1E wird das Wort „Masse“ jeweils durch das Wort „Gesamtmasse“ ersetzt.

bb) In Klasse T werden nach Wörtern „selbstfahrende Arbeitsmaschinen“ die Wörter „oder selbstfahrende Futtermischwagen“ eingefügt.

cc) Klasse L wird wie folgt gefasst:

„Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwin-

digkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

b) In Absatz 3 Nummer 6 wird nach den Wörtern „sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist“ ein Komma eingefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Absatz 1 wird in der vierten Spalte der Tabelle in der ersten Zeile das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Auflagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis, die vor Vollendung des jeweils nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen.“

4. In § 15 Absatz 3 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „(Aufstieg)“ eingefügt.

5. In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die praktische Prüfung für die Erweiterung der Klasse A1 auf die Klasse A2 oder der Klasse A2 auf die Klasse A darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Frist von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse A1 oder A2 oder bei Erreichen des in § 10 Absatz 1 genannten Mindestalters abgenommen werden.“

6. § 24a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B ist auf 15 Jahre befristet. Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E ist auf fünf Jahre befristet. Die Vorschriften des § 23 Absatz 1 bleiben unberührt.“

7. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse ist auf dem Führerschein der Tag zu vermerken, an dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die bisher vorhandenen Klassen erteilt worden ist.“

8. In § 39 Satz 3 werden die Angaben „M, S“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.

9. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 10 Absatz 1 laufende Nummer 5b findet § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung. § 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 5a“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

10. § 49 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,“

11. Dem § 50 Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Gültigkeit des Führerscheins,“

12. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

13. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird die Angabe „10“ jeweils durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „10“ jeweils durch die Angabe „11“ ersetzt.

15. In § 75 Nummer 9 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 5, 7, 8 und 9“ ersetzt.

16. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. § 6 Absatz 1

a) zu Klasse A

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung dürfen

aa) Krafträder der Klasse A2 und

bb) nach Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung Krafträder der Klasse A führen.

b) zu Klasse B und C1E

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder C1E nach Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung erhalten auf Antrag die Fahrerlaubnis der Klasse B oder C1E im Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden entsprechenden Fahrerlaubnis. Davon ausgenommen ist der Einschluss von dreirädrigen Kleinkraft-rädern nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung.“

b) In Nummer 10 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„ Ab dem 19. Januar 2013 werden Fahrerlaubnisprüfungen nur noch nach den ab diesem Tag geltenden Vorschriften durchgeführt.“

c) In Nummer 13 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „18. Januar 2013“ ersetzt.

17. In Anlage 1 Nummer 1.4 Satz 3 werden die Wörter „für die Klassen A, A1 oder M“ durch die Wörter „für die Klassen A, A1, A2 oder AM“ ersetzt.

18. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.2 wird in der Tabelle „Erweiterung“ in den Zeilen „A2“ und „AM “ in der Spalte „Zulässige Fehlerpunkte“ jeweils die Angabe „6**“ jeweils durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Nummer 2.1.4.1.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A 2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben. Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.“

c) Nummer 2.1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Klasse B

a) Obligatorisch

aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung),

bb) Umkehren.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.“

d) In Nummer 2.2.5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fahrzeugkombination darf weder der Klasse B noch der Klasse B mit Schlüssel-

zahl 96 zuzuordnen sein.“

- e) In Nummer 2.2.8 Buchstabe a wird die Angabe „5 m“ durch die Angabe „5,0 m“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.2.9 Buchstabe a wird die Angabe „9 m“ durch die Angabe „9,0 m“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.2.10 Buchstabe a wird die Angabe „10 m“ durch die Angabe „10,0 m“ ersetzt.
- h) Nummer 2.2.12 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „5 m“ wird durch die Angabe „5,0 m“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „8 m“ wird durch die Angabe „8,0 m“ ersetzt.
- i) Die Tabelle in Nummer 2.3 Satz 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit 1)
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten
Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten

1) Fahrtzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle /Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrtzeit entspricht EU-Vorgaben.

2) nur bei Erweiterung von der Klasse A 1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2

zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächst höhere Klasse)

19. Anlage 7a wird wie folgt geändert:


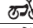















- a) In der Überschrift wird die Angabe „(§ 6a Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 6a Absatz 3 und 4)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Prüfungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.“
- c) In Nummer 7 werden in dem Muster nach dem Wort „Fahrerschulung“ die Wörter „(Anlage 7a zu § 6a Absatz 2 FeV)“ durch die Wörter „(Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV)“ ersetzt.

20. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2.1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Richtlinie 91/439/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/126/EG“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 4a wird wie folgt gefasst:
„4a. Ausstellungsdatum gemäß § 24a“
 - ccc) In Nummer 4b werden die Wörter „Da Führerscheine unbefristet ausgestellt werden, ist in diesen Fällen ein Strich eingetragen.“ gestrichen.
 - ddd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt.“
 - cc) In Nummer 2.2 Buchstabe b wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird das Muster wie folgt gefasst:


	FÜHRERSCHEIN <small>FÜHRERSCHEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</small> BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
	1.	
	2.	
	3.	
	4a.	4c.
	4b.	
	5.	
	7.	
	9.	

	9.	10.	11.	12.
13.	AM 			
14.(10.)	A1 			
	A2 			
	A 			
	B1 	_____	_____	
	B 			
	C1 			
	C 			
	D1 			
	D 			
	BE 			
	C1E 			
	CE 			
	D1E 			
	DE 			
	L 			
	T 			

12.

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen

b) In Nummer II wird das Muster wie folgt gefasst:

Gültigkeit/Verlängerung	Klassen der Dienstfahrerlaubnis	Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:	Bundesrepublik Deutschland																																	
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>DSV/aaS/aaPNr</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>ausgefertigt am</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Klasse(n)</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>gültig bis</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	DSV/aaS/aaPNr				ausgefertigt am				Klasse(n)				gültig bis				<p>Klassen A, A2, A1, AM, B, D, D1, L und T: gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis – Verordnung Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse E (in Verbindung mit den Klassen B, C, C1, D, D1 oder G): Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D, D1 oder G mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fahrenden Fahrzeugkombinationen); bei der Klasse D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen sowie die Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden Klasse F: Voll- und Halbkettenfahrzeuge (auch mit Anhängern) Klasse G: Gepanzerte Radfahrzeuge (Sonderkraftfahrzeuge) (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C oder C1 zur Mitnahme von mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen, soweit der Fahrer im Besitz der Klasse C oder C1 ist</p>		 Dienstführerschein der Bundeswehr -Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen- Fahrerlaubnisnummer <table border="1" style="width:100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15px; text-align: center;">Y</td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> <td style="width: 15px;"></td> </tr> </table> Log/Bw Vers Nr. Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.	Y																
DSV/aaS/aaPNr																																				
ausgefertigt am																																				
Klasse(n)																																				
gültig bis																																				
Y																																				

	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	Gültigkeit/Verlängerung																
Name, Vorname _____ Geburtsort _____ Personenkennziffer _____ ausgestellt durch DSt _____ Identifikation durch Truppen- bzw. Dienstausweis _____ DienststellenNr _____ am _____ Unterschrift _____ Unterschrift des Inhabers _____	Klasse(n) / gültig bis _____ Unterschrift aaS/aaP _____ Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr _____ A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T Ausbildungsstelle _____ ListenNr _____ y _____ Unterschrift aaS/aaP _____ Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr _____	Ausbildungsstelle _____ ListenNr _____ y _____ Unterschrift aaS/aaP _____ Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr _____	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>DSV/aaS/aaPNr</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>ausgefertigt am</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Klasse(n)</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>gültig bis</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	DSV/aaS/aaPNr				ausgefertigt am				Klasse(n)				gültig bis			
DSV/aaS/aaPNr																			
ausgefertigt am																			
Klasse(n)																			
gültig bis																			

21. In Anlage 8b wird die Rückseite des ersten Umschlagblattes wie folgt geändert:
- a) In der Liste der Vertragsstaaten werden die Wörter „Peru,“ und „Portugal,“ gestrichen.
 - b) In der Fußnote werden die Wörter „vom 2. Februar 2007“ durch die Wörter „vom 31.12.2010“ ersetzt.

22. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Schlüsselzahl 95 werden die Wörter „(zum Beispiel 95.01.01.2012)“ durch die Wörter „[zum Beispiel 95(01.01.12)]“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b Schlüsselzahl 175 werden die Wörter „mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden“ durch die Wörter „mit Ausnahme der zu den Klasse A1, A2 und AM gehörenden“ ersetzt.

23. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „A (unbeschränkt)“ wird wie folgt gefasst:

„A	A2, A1, AY und AM	A“
----	-------------------	----

b) Die Zeile „A (beschränkt)“ wird wie folgt gefasst:

„A2	A1, AY und AM	A2“
-----	---------------	-----

c) Die Zeile „AY“ wird gestrichen

d) Die Zeile „A1“ wird wie folgt gefasst:

„A1	AM	A1“
-----	----	-----

e) Die Zeile „B“ wird wie folgt gefasst:

„B	AM und L	B“
----	----------	----

f) Die Zeile „BE“ wird wie folgt gefasst:

„BE	entfällt	BE“
-----	----------	-----

g) Die Zeile „C“ wird wie folgt gefasst:

„C	C1, sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste	C“
----	-------------------------------------------------	----

h) Die Zeile „CE“ wird wie folgt gefasst:

„CE	BE und C1E sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste, T	CE“
-----	-----------------------------------------------------------	-----

i) Nach der Zeile „CE“ wird folgende Zeile eingefügt:

„P	entfällt	entfällt“
----	----------	-----------

j) Die Zeile „D1“ wird wie folgt gefasst:

„D1	entfällt	D1“
-----	----------	-----

k) Die Zeile „D1E“ wird wie folgt gefasst:

„D1E	entfällt	D1E“
------	----------	------

l) Die Zeile „L“ wird wie folgt gefasst:

„L	entfällt	L“
----	----------	----

m) Die Zeile „M“ wird wie folgt gefasst:

„AM	entfällt	AM“
-----	----------	-----

n) Die Zeile „T“ wird wie folgt gefasst:

„T	L	T“
----	---	----

o) nach der Zeile „T“ werden folgende Zeilen angefügt:

„F	entfällt	entfällt
----	----------	----------

G	entfällt	entfällt
GE	entfällt	entfällt“

24. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote ¹⁰⁾ wird wie folgt gefasst:

„¹⁰⁾ Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A2, sofern der Inhaber das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Klasse A erteilt.“

b) Die Fußnote ¹⁸⁾ wird wie folgt gefasst:

„¹⁸⁾ Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A2, sofern der Inhaber das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Klasse A erteilt.“

Artikel 3

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom [Einsetzen: aktuelle Fassung] wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A ohne Vorbesitz der Klasse A2 sowie der Klasse A2 ohne Vorbesitz der Klasse A1.“

2. In Anlage 2.1 wird in der Überschrift und in den Fußnoten jeweils die Angabe „M“ durch die Angabe „AM“ ersetzt.

3. Anlage 2.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Klassen B und S“ durch die Wörter „der Klasse B“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1)“ gestrichen.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben g und i wird jeweils die Angabe „1)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe i werden nach der Angabe „BE“ die Wörter „und B mit der Schlüsselzahl 96“ eingefügt.

d) die Fußnote 1 wird gestrichen.

4. Anlage 2.8 wird wie folgt gefasst:

Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff

AM	2 Doppelstunden
A1, A2, A	4 Doppelstunden
B	2 Doppelstunden
C1	6 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D1)	2 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
C	10 Doppelstunden
C (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
CE	4 Doppelstunden
D1	10 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C)	4 Doppelstunden
D	18 Doppelstunden
D (Vorbesitz C)	8 Doppelstunden
D (Vorbesitz C1)	12 Doppelstunden
D (Vorbesitz D1)	8 Doppelstunden
L	2 Doppelstunden
T	6 Doppelstunden

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.5 wird die Angabe „3)“ gestrichen.
- b) In den Nummern 8.5, 9 und 10 wird jeweils die Angabe „4)“ gestrichen.
- c) In Nummer 17 wird die Angabe „A1, A und M“ durch die Angabe „A1, A2, A und AM“ ersetzt.
- d) In Nummer 18 wird die Angabe „und S“ gestrichen.
- e) Die Fußnoten 3 und 4 werden gestrichen.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „A1,“ die Angabe „A2,“ eingefügt.
- b) Die erste Zeile wird wie folgt geändert:
 - aa) In der dritten Spalte wird die Angabe „A1, A, B“ durch die Angabe „A1, A2, A, B“ ersetzt.
 - bb) In der vierten Spalte die Angabe „A1 auf A A (leistungsbeschränkt) auf A (leistungsunbeschränkt*)“ durch die Angabe „A1 auf A2, A2 auf A“ ersetzt.
- c) Die Fußnote * wird gestrichen.

7. In der Anlage 7.1 wird in der „Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht“ die Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts gemäß § 4 Absatz 4 FahrschAusbO wie folgt gefasst:

„Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Min)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Min)
A	4	C1	B	6	D1	B	10
A1	4	C1	D1	2	D1	C1	4
B	2	C1	D	2	D1	C	4
AM	2	C	B	10	D	B	18
L	2	C	C1	4	D	C	8
T	6	C	D1	4	D	C1	12
		C	D	2	D	D1	8
		CE	C	4	BE, C1E, D1E und DE, A2 bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A1 sowie A bei mindestens zweijährigen Vorbesitz von A2 ohne theoretische Prüfung“		

8. Anlage 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „M“ wird durch die Angabe „AM“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „A1,“ wird die Angabe „A2,“ eingefügt.
- b) In der Tabelle wird der Tabellenkopf wie folgt gefasst:

„	Besondere Ausbildungsfahrten	A1	A1 auf	B auf	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
		A2	A2	BE						
		A	A2 auf	B auf						
		B	A	C1	Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt“
				C1 auf						
				C						
				C1 auf						
				C1E						

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

In § 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom [Einsetzen: aktuelle Fassung], wird die Angabe „A1, A, M, S und T“ durch die Angabe „A1, A2, A, AM und T“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Artikel 2, 3 und 4 treten am 19. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ..

Der Bundesminister für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie, besteht weiterer Änderungsbedarf.

Da bei den Fahrerlaubnisbehörden vermehrt Bürgerinnen und Bürger den prüfungsfreien Umtausch eines EU/EWR-Führerscheins beantragen, der durch einen anderen Mitgliedstaat ohne genaue Prüfung auf Grund der Vorlage eines Drittstaaten-Führerscheins ausgestellt wurde, ist es notwendig geworden, Maßnahmen gegen diesen Führerscheintourismus zu ergreifen.

Ferner hat auch der Vollzug der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen, hier u. a. die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) geschaffenen Neuregelungen hinsichtlich des Mindestalters ausländischer Fahrerlaubnisinhaber gezeigt, dass Änderungs- und Anpassungsbedarf besteht.

Schließlich wird mit dieser Verordnung noch das durch die Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein vorgeschriebene neue Führerscheinmuster eingeführt.

Darüberhinaus sollen mit der vorliegenden Verordnung bei der Neuverkündung entstandene redaktionelle Fehler behoben werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

2010 haben ca. 34.500 Fahrerlaubnisinhaber eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragt. Von der Regelung sind rd. 30.000 Personen jährlich betroffen. Der Wirtschaft entstehen somit jährliche Kosten in Höhe von rd. 55.000 Euro (Zeit 6 Minuten/Lohnkosten rd. 18,00 Euro).

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund

keiner

b) Länder und Kommunen

Keiner

Weitere Kosten

Für das Führungszeugnis werden Gebühren in Höhe von 13,00 Euro erhoben. Somit entstehen der Wirtschaft Kosten durch zu zahlende Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt rd. 390.000 Euro. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen darüber hinaus keine weiteren zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu a) aa) (§ 6 Absatz 1 Klasse T)

In der Landwirtschaft finden zunehmend sogenannte selbstfahrende Futtermischwagen Verwendung. Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die der Aufnahme, der Verarbeitung, der Vermischung, dem Transport und der Rationierung von Futtermittel dienen. Diese Fahrzeuge werden zulassungsrechtlich als „sonstige Kraftfahrzeuge“ eingestuft. Bauart und Verwendungszweck legen allerdings eine fahrerlaubnisrechtliche Einstufung der in Rede stehenden Fahrzeuge in die Klassen L bzw. T nahe. Mit der vorliegenden Änderung wird der rechtssichere Einsatz dieser Fahrzeuge mit den Klassen L und T ermöglicht; dies ist auch sachgerecht im Hinblick auf die landwirtschaftsspezifische Fahrausbildung für den Erwerb dieser Klassen.

Zu a) bbb) (§ 6 Absatz 1 Klasse L)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge, die bisher mit einer Fahrerlaubnis der Klasse L geführt werden durften, beträgt 32 km/h. Auf Grund des technischen Fortschritts werden zwischenzeitlich kleinere Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, fortschreitend mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h produziert. Diese Höchstgeschwindigkeit stellt keine erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, da sie weiterhin deutlich unter 50 km/h liegt. Da im Gegenteil jedoch eine Erleichterung des fließenden Verkehrs zu erwarten ist, wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse L entsprechend angepasst.

Ferner wird der bereits unter 1a) beschriebene Einsatz selbstfahrender Futtermischwagen mit der Klasse L ermöglicht.

Zu b) (§ 6 Absatz 5)

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass auch die Jagd unter den Begriff der land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke fällt.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu a) (§ 11 Absatz 1)

Durch die Forderung eines Führungszeugnisses wird der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird“ konkretisiert.

Zu b) (§ 11 Absatz 3 Nummer 5)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 1 Nummer 1)

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 3)

Es handelt sich hierbei um eine Aktualisierung aufgrund der Neuverkündung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 21 Absatz 3)

Folgeänderung der Änderung des § 11 Absatz 1.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Zu a) aa) (Absatz 1 Satz 2 neu)

Die Forderung eines Führungszeugnisses ist für Mitarbeiter von Bundeswehr, Bundespolizei und Polizei auf Grund des Dienstrechts dieser Behörden nicht erforderlich.

Zu a) bb) (Absatz 1 letzter Satz neu)

Zur Erleichterung von Kontrollen durch die zuständigen Behörden ist es erforderlich, dass neben dem Umfang der Fahrberechtigung, welche durch den Führerschein nachgewiesen wird, auch die Zugehörigkeit der Truppe durch den Dienstausweis nachgewiesen wird, da Dienstfahrerlaubnisse nur zum Führen von Dienstfahrzeugen berechtigen. Mit der vorliegenden Änderung gilt der Dienstführerschein der Bundeswehr nur in Verbindung mit dem Dienstausweis.

Zu b) (Absatz 2)

Die Änderung dient der Richtigstellung, dass nicht der gleiche Dienstführerschein ausgehändigt werden muss.

Zu Nummer 8 (§ 28 Absatz 4)

Mit dieser Änderung werden die Möglichkeiten des Artikels 8 der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (2. Führerscheinrichtlinie) zur Bekämpfung des Führerschein-Tourismus ausgeschöpft. Dabei sollen jedoch nicht generell alle aus Drittstaaten umgetauschten EU-/EWR-Fahrerlaubnisse abgelehnt werden. Vielmehr sollen EU-/EWR-Fahrerlaubnisse, die auf Grund eines Umtauschs eines in einem der in Anlage 11 aufgeführten Drittstaaten ausgestellt wurden, anerkannt werden. EU-EWR-Führerscheine, die auf Grund eines gefälschten Führerscheins umgetauscht wurden, sollen generell nicht anerkannt werden.

Zu Nummer 9 (§ 29 Absatz 3)

Die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen erfolgte Änderung der Mindestalterregelung hat zur Folge, dass sowohl Inhaber einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis als auch Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis bei vorübergehendem Aufenthalt ein Kraftfahrzeug erst führen dürfen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings dürfen z. B. 17jährige Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis anders als 17jährige Inhaber einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis bei Wohnsitznahme in Deutschland wiederum einen PKW führen, wenn sie ihre Fahrerlaubnis nicht umtauschen. Im Falle eines Umtauschs besteht die Fahrberechtigung wie auch bei Inhabern einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Künftig sollen Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis während eines vorübergehenden Aufenthalts oder wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen und ihren Führerschein umtauschen vor Erreichen des inländischen Mindestalters ein Kraftfahrzeug führen dürfen.

Ferner führt diese Änderung dazu, dass nicht länger allein das in Deutschland für die Fahrerlaubnisklasse der Klassen B und BE vorgeschriebene Mindestalter, sondern das für die jeweilige Klasse in Deutschland vorgeschriebene Mindestalter ausschlaggebend ist.

Zu Nummer 10 (§ 30 Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 11

Zu a) (§ 47 Absatz 2 Satz 2)

Diese Änderung ist erforderlich, da die ausländische Fahrerlaubnis nicht insgesamt ungültig wird.

Zu b) (§ 47 Absatz 2 Sätze 6 und 7 neu)

Die Regelung dient der Klarstellung für Fälle, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis durch die erteilende oder eine sonstige zuständige ausländische Behörde wieder entzogen wird, der Betroffene aber im Inland wohnt und die inländische Fahrerlaubnisbehörde gem. § 73 FeV (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr) zuständig ist.

Mit der Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch die (ausländische) ausstellende Behörde hat ein Betroffener (auch) sein Recht verloren, im Inland ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug zu führen. Gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 StVG (Straßenverkehrsgesetz) und § 4 Absatz 2 Satz 1 FeV wird die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nachgewiesen. Somit könnte mit einem Führerschein, der sich weiterhin im Besitz eines Betroffenen befindet, trotz zuvor erfolgtem Entzug der falsche Eindruck erweckt werden, dass der Betroffene noch am Straßenverkehr teilnehmen darf, obwohl bei Teilnahme mit einem fahrerlaubnispflichtigen Kfz am Straßenverkehr eine Straftat gem. § 21 StVG vorliegt.

Dies gilt insbesondere auch im EU-Ausland, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht bekannt ist.

Gem. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (RiLi 91/439/EWG) sind die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anerkennung der von ihnen ausgestellten Führerscheine verpflichtet.

Der Gefahr für die Verkehrssicherheit und damit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in ihrem Geltungsbereich, die von einem ungültigen Führerschein ausgeht, begegnet die RiLi 91/349/EWG im dortigen Artikel 8 Absatz 2, wonach ein Mitgliedstaat seine innerstaatlichen

Vorschriften auf einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein – insbesondere nach Entzug der Fahrerlaubnis – anwenden und zu diesem Zweck den betreffenden Führerschein erforderlichenfalls umtauschen kann. Der „Umtausch“ eines Führerscheins setzt die Verpflichtung einer Abgabe bzw. Vorlage bei einer Behörde voraus.

Zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrssicherheit und damit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einem ungültigen Führerschein ausgehen, und zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie regelt § 3 Absatz 2 Satz 3 Alternative 1 StVG, dass ein Betroffener zur Abgabe eines im EU-Ausland ausgestellten Führerscheins – nach dortigem Entzug der Fahrerlaubnis – verpflichtet ist. Die Klarstellung in § 47 FeV soll die weitere Verfahrensweisen ausdrücklich regeln und vereinheitlichen.

Zu Nummer 12 (§ 48 Absatz 4)

Durch die Forderung eines Führungszeugnisses wird der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird“ konkretisiert.

Zu Nummer 13 (§ 52 Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 14 (§ 59 Absatz 1 Nummer 9)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 15 (§ 76 Nummer 12)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 16 (Anlage 3)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 17 (Anlage 4)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 18 (Anlage 7)

Zu a) (Nummer 1.1)

Neue Frageformate in Form von Filmen erfordern eine Veröffentlichung in elektronischer Form. Dies ist im Verkehrsblatt nicht möglich. Entsprechende Fragen sollen daher künftig im Bundesanzeiger elektronisch bekannt gemacht werden.

Zu b) aa) und bb) (Nummer 1.2.2)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu c) (Nummer 1.3)

Mit dieser Vorgabe soll klargestellt werden, dass ein Antrag erforderlich ist. Ferner soll Missbrauch vorgebeugt werden.

Zu d) (Nummer 2.1.4.4)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu e) (Nummer 2.2 Satz 1 neu)

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung.

Zu Nummer 19 (Anlage 9)

Zu a) (Schlüsselzahl 79 (S1_≤ 25/7 500 kg))

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu b) aa) (Schlüsselzahl 177)

Die bisherige Liste der Schlüsselzahlen nach Anlage 9 reicht nach Angaben aus der Praxis der Fahrerlaubnisbehörden nicht aus, um die Vielfalt der möglichen und notwendigen Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu Fahrerlaubnissen im Führerschein zu dokumentieren. Daher wird diese Schlüsselzahl nun nicht länger auf die Klasse L beschränkt.

Zu b) bb) (Schlüsselzahl 184)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Nummer 20 (Anlage 11)**Zu a) (Neuseeland)**

Die bereits mit Neuseeland abgeschlossene Vereinbarung wurde um den Verzicht auf die theoretische Prüfung erweitert.

Zu b) (Maryland)

Mit dem US-Bundesstaat Maryland wurde am 10. Mai 2011 eine Vereinbarung über die gegenseitige Erteilung von Fahrerlaubnissen abgeschlossen. Aus diesem Grund ist Maryland in die Liste aufzunehmen.

Zu c) (Oregon)

Mit Oregon wurde das bereits bestehende Verfahren durch eine Vereinbarung bestätigt. Zusätzlich ist für den Umtausch der Fahrerlaubnisse nun der Nachweis des Sehvermögens erforderlich.

Zu d) und e) (British Columbia)

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind. Die bei der Neuverkündung eingefügte Fußnote 6 war in der Ausgangsfassung nicht enthalten. Darüber hinaus wurde die mit British Columbia bestehende Vereinbarung zu PKW-Fahrerlaubnissen um Motorradfahrerlaubnisse erweitert. Außerdem ist für den Umtausch der Fahrerlaubnisse nun der Nachweis des Sehvermögens erforderlich.

Zu f) (Manitoba)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu g) (amtliche Anmerkungen)

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Schreibfehlers (Fußnote 16) sowie um eine Angleichung der Formulierungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Diese Regelung ist eine Folge der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu a) (Absatz 1)

Zu aa) (Klasse C1E)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Korrektur.

Zu bb) und cc) (Klassen L und T)

Die Regelung entspricht der Regelung des Artikel 1 zu § 6 Klassen T und L. Sie ist erforderlich, da § 6 durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtliche Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) mit Wirkung vom 19. Januar 2013 neugefasst wird und die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen auch in dieser Neufassung berücksichtigt werden sollte.

Zu b) (Absatz 3 Nummer 6)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu a) (Absatz 1)

Sprachliche Korrektur, da die Spalte ausschließlich Auflagen und keine Beschränkungen enthält.

Zu b) (Absatz 2)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 3)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 1)

Für die Aufstiegsprüfung werden die Regelungen übernommen, die auch für das Mindestalter Anwendung finden. Eine praktische Prüfung darf erst einen Monat vor Ablauf der Zweijahresfrist nach Erteilung der Fahrerlaubnisse der Klasse A1 bzw. A2 abgenommen werden, bzw. bei Erreichen des Mindestalters.

Zu Nummer 6 (§ 24a)

Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 b der Richtlinie 2006/126/EG, nach der auch die Führerscheine der C- und D-Klassen ab dem 19. Januar 2013 befristet sind.

Zu Nummer 7 (§ 25 Absatz 2)

Diese Regelung ist auf Grund der zum 19. Januar 2013 neu eingeführten Klasse A2, die die leistungsbeschränkte Klasse A ablöst, erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 39)

Diese Regelung ist auf Grund der zum 19. Januar 2013 neu eingeführten Klasse AM, die die Klassen M und S ablöst, erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 48a)**Zu a) (Absatz 1)**

Diese Regelung ist ab dem 19. Januar 2013 bereits in § 10 Absatz 1 lfd. Nr. 5 b) enthalten.

Zu b) (Absatz 2)

Diese Regelung ist eine Folge der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie.

Zu c) (Absatz 7)

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung.

Zu Nummern 10-14 (§§ 49, 50, 51, 52, 56)

Da künftig Führerscheine nur noch 15 Jahre gültig sind, soll diese Information auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert und auch übermittelt und im automatisierten Verfahren abgerufen werden können.

Zu Nummer 15 (§ 75)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an den zum 19. Januar 2013 neu gefassten § 10.

Zu Nummer 16 (§ 76)

Schaffung einer Übergangsregelung zur Klarstellung, dass der Umfang der neuen Regelungen für die Zusammenstellung von Zugkombinationen der Klassen B und C1E (Wegfall der Leermassenberücksichtigung) nur mit Umschreibung der alten Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. C1E in den ab dem 19. Januar 2013 geltenden neuen, befristeten Führerschein erteilt wird.

Zu Nummer 17 (Anlage 1)

Diese Regelung ist auf Grund der zum 19. Januar 2013 neu eingeführten Klassen A2 und AM, die die leistungsbeschränkte Klasse A und die Klassen M und S ablösen, erforderlich.

Zu Nummer 18 (Anlage 7)

Zu a) (Nummer 1.2.2)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu b) und c) (Nummer 2.1.4.1.1 und 2.1.4.2)

Hierbei handelt es sich um Anpassungen der Prüfungsinhalte an die Vorgaben der 3. EG-Führerscheinrichtlinie.

Zu d) (Nummer 2.2.5)

Aufnahme einer Regelung zur Abgrenzung der zulässigen Fahrzeugkombinationen in der praktischen Prüfung vergleichbar der Regelung in Anlage 7a.

Zu e) bis h) (Nummern 2.2.8 a), 2.2.9 a), 2.2.10 a) und 2.2.12 a))

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung

zu i)

Es handelt sich um Ergänzungen um die Prüfungsfahrten für die Erweiterung bei den Zweiradklassen von der Klasse A1 auf die Klasse A2 sowie von der Klasse A2 auf die Klasse A.

Zu Nummer 19 (Anlage 7a)**Zu a und c)**

Korrektur. Die Klammerzusätze müssen auf § 6a Absatz 3 und 4 hinweisen.

Zu b)

Entsprechend dem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschuss Fahrlehrerrecht/Fahrerlaubnisrecht vom 21./22. März 2012 sind auch bei der Fahrerschulung nach Anlage 7a im Prüfungsfahrzeug Doppelbedienungseinrichtungen erforderlich.

Zu Nummer 20 (Anlage 8)**Zu a) (Vorbemerkungen und Muster 1)**

Durch die Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein wurde ein neues Führerscheinmuster eingeführt. Diese Regelung dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu b) (Muster 2)

Neben dem Lichtbild wurde aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen materieller Art die Beschreibung der rein militärischen Dienstfahrerlaubnisklasse P dahin geändert, dass die Beschränkung auf „nicht mehr als 16 Personen“ gestrichen wurde.

Zu Nummer 21 (Anlage 8b)**Zu a)**

Peru ist lt. BGBl. II, Fundstellennachweis B vom 31.12.2010 nicht Unterzeichnerstaat des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926. Portugal ist seit dem 30. September 2011 Unterzeichnerstaat des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr. Aus diesem Grund wird dort nun das Muster nach Anlage 8c akzeptiert.

zu b)

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung.

Zu Nummer 22 (Anlage 9)

Zu a) (Schlüsselzahl 95)

Durch die Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein wurde ein neues Führerscheinmuster eingeführt. Diese Regelung dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu b) (Schlüsselzahl 175)

Diese Regelung ist eine Folge der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie.

Zu Nummer 23 (Anlage 10)

Die Anlage 10 ist die wesentliche Arbeitsgrundlage der zivilen Fahrerlaubnisbehörden. Zur Vermeidung von fehlerhaften Umschreibungen sind daher alle Dienstfahrerlaubnisklassen aufzuführen, auch dann, wenn keine weitergehende Berechtigung vorliegt oder keine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt wird. Der Hinweis auf „entfällt“, dient der Verdeutlichung.

Zu Nummer 24 (Anlage 11)

Zum 19. Januar 2013 ändert sich die Mindestalterregelung für den Erwerb der Motorradklassen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Umschreibung von Fahrerlaubnissen.

Zu Artikel 3

Die Änderungen in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung ergeben sich aus der Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen durch die sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die Anpassung der Ausbildungsfahrzeuge an die mit der sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) einzuführenden neuen Fahrerlaubnisklassen. Die Vorschrift ist erst ab dem 19. Januar 2013 anwendbar.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2043)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Auf Grund von Änderungen in der Verordnung hat ein Bewerber nunmehr bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ein Führungszeugnis vorzulegen, wodurch ein bisheriger unbestimmter Rechtsbegriff konkretisiert wird. Hierdurch entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 55.000 € sowie Kosten durch Verwaltungsgebühren in Höhe von rd. 390.000 €.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatter